

semester 1976. Wird die bisherige Prüfungsordnung gewählt, findet sie insoweit Anwendung, als sie nicht gegen zwingende Vorschriften des Bayer. Hochschulgesetzes verstößt.

§ 28

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Prüfungsausschuß auf Antrag Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Buchst. d und e und § 12 Abs. 1 Buchst. b, c, d und e gewähren.

§ 29

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung am 1. Oktober 1974 tritt die von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg am 17. Dezember 1969 beschlossene, mit KMS vom 16. April 1970 Nr. I/11-6/17 646 genehmigte, am 29. April ausgefertigte, am gleichen Tag durch Aushang in der Universität bekanntgemachte sowie am 30. April 1970 inkraftgetretene Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg außer Kraft.

Obige Prüfungsordnung wurde durch Aushang am Schwarzen Brett der Universität am 30. September 1974 ortsüblich bekanntgemacht.

KMBI II 1975 S. 213

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie am Fachbereich Biologie — Vorklinische Medizin der Universität Regensburg

Wortlaut der am 23. Juli 1974 und am 30. September 1974 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg beschlossenen, mit KMS vom 9. September 1974 Nr. I/15-6/128 602 genehmigten, am 30. September 1974 ausgefertigten, am 30. September 1974 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten und am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Satzung:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er auf dem Gesamtgebiet der Biologie gründliche Fachkenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Biologie-Vorklinische Medizin der Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Diplom-Biologen“ (in abgekürzter Schreibweise „Dipl. Biol.“).

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. In der Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Hauptprüfung darüber hinaus weiterführende und ergänzende Wissensgebiete geprüft.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach einem ordnungsgemäßen Hochschulstudium der Biologie am Ende des 4. Semesters, sie muß spätestens am Ende des 5. Semesters abgelegt werden; bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen bei der Diplom-Vorprüfung bis zu höchstens 2, bei der Diplom-Hauptprüfung bis zu höchstens 4 Semester zulassen. Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters abgelegt werden. Ein Kandidat kann sich bei überdurchschnittlichen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens am Ende des 5. Semesters, der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung spätestens am Ende des 5. Semesters nach Bestehen der Diplomvorprüfung zu stellen. Die Diplom-Vor- bzw. Hauptprüfung gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Termine überschritten werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt einem ständigen Prüfungsausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie-Vorklinische Medizin aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 gewählt. Angehörige anderer Fachbereiche, die zur Ausbildung gemäß dieser Prüfungsordnung beitragen und zu dem in § 5 Abs. 2 genannten Personenkreis zählen, können dem Prüfungsausschuß angehören. Sie werden nach Vorschlag durch den betreffenden Fachbereich vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie-Vorklinische Medizin gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie-Vorklinische Medizin zu Ende eines jeden Studienjahres über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Ein Mitglied eines Prüfungsgremiums darf an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihn selbst, seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer, hier kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen Person einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ein Mitglied des Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält. Ein Mitglied des Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn diese eine Person betrifft, zu der das Mitglied in einer engen persönlichen Beziehung steht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Prüfungsgremium ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Prüfungsgremiums bei der Prüfung hat die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den Prüfungskommissionen. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Zum Prüfer können alle Professoren gemäß § 108 Abs. (3) BayHSchG bestellt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch andere hauptamtlich bei der Universität Regensburg tätige promovierte Lehrkräfte als Prüfer zugelassen werden, sofern sie über nicht unerhebliche Lehrerfahrung verfügen und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine auf den Ausbildungsgang für die Prüfung bezogene, eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, soweit dem nicht, nach Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassene Vorschriften entgegenstehen. Der Prüfungsausschuß erstellt für jedes Studienjahr eine Liste von Prüfern, über die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie-Vorklinische Medizin beschlossen werden muß. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Prüfungstermine und die Prüferliste zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben werden. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. Die Zuteilung erfolgt gemäß der Regelung für die mündliche Prüfung im Rahmen der Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (KMS II/17 - 8/134 976 vom 13. September 1972). Beginn der Prüfung und Namen der Prüfer werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.

(3) An den mündlichen Prüfungen nimmt ein Beisitzer als Protokollführer teil, der das Fachstudium in einem der Prüfungsfächer abgeschlossen hat.

(4) Das Protokoll jeder Prüfung enthält den Termin der Prüfung, die Teilnehmer und die geprüften Gegenstände; unmittelbar nach der Prüfung wird auch die Note vermerkt. Es wird vom Prüfer und Beisitzer unterschrieben.

ben. Die Protokolle bereits abgeschlossener Teilprüfungen dürfen dem jeweiligen Prüfer nicht zur Einsichtnahme vorliegen.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungskommissionen gilt § 4 Abs. 6.

§ 6 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Bei den Prüfungen sind Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen.

(2) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Erläuterung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsnoten sind auf Wunsch des Bewerbers diesem gegenüber mündlich zu begründen. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, ist ihm mitzuteilen, in welchen Bereichen seine Leistungen unzureichend waren.

(2) Nach abgeschlossener Prüfung ist dem Bewerber auf dessen Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, darunter auch in die korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten, zu gewähren. Dritten dürfen die Prüfungsakten vorbehaltlich übergeordneter Vorschriften nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Widerspruchsrecht

Jeder Kandidat besitzt das Recht, gemäß den Bestimmungen der VwGO gegen den Prüfungsbescheid Widerspruch einzulegen. Zu dem Widerspruch nimmt der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission gegenüber der Leitung der Hochschule Stellung.

B) SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

I. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife,
2. ein Lebenslauf,
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Mathematik für Naturwissenschaftler
 - b) Allgemeine und organische Chemie
 - c) Physik
 - d) Bestimmungsübungen in Botanik und Zoologie
 - e) Biologisches Anfängerpraktikum
 - f) Pflanzenphysiologie
 - g) Tierphysiologie
5. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern gemäß § 12 (2) die Prüfung stattfinden soll,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung in Biologie nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können durch den Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden; Voraussetzung dazu ist, daß ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird und daß dieses vergleichbar oder für das angestrebte Studium förderlich ist.

(5) Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 71 Abs. 4 I. S. BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters. Vor einer Ablehnung ist der Be-

werber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß § 9 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung in § 9 Abs. 2 Ziffer 4 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen, methodischen und systematischen Grundkenntnisse in Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Vorprüfung erfolgt mündlich, und zwar in zwei biologischen und zwei nicht-biologischen Fächern.

An biologischen Fächern stehen zur Wahl:

- 1. Botanik,
- 2. Genetik,
- 3. Mikrobiologie,
- 4. Zoologie,

jedoch können Genetik und Mikrobiologie nicht kombiniert werden. Die Fächerwahl ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 anzugeben.

Als nicht-biologische Fächer gelten:

- 1. Physik,
- 2. Chemie.

(3) Die Prüfung baut auf den Studieninhalt des oder der Studienabschnitte auf, die der jeweiligen Prüfung zugrunde liegen.

(4) Die Prüfungen sind innerhalb von 2 Wochen abzulegen. Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen, die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 20 Minuten.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- Note 2 „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 5 „nicht ausreichend“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung.

Die Noten können durch Zusatz von „+“ bzw. „-“ um jeweils 0,3 nach oben oder unten differenziert werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

(3) In den einzelnen Fächern werden auf Grund von mindestens je einer bestandenen Klausurarbeit Übungs- und Praktikumsscheine ausgegeben. In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

§ 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Für die Bewertung der Leistungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Zwischenstufen sind nicht zulässig. Eine erfolgreiche Teilnahme gemäß § 9 (2) Ziff. 4 ist nur bei einer Bewertung mit den Noten 1 bis 4 gegeben.

Im Falle des Nichtbestehens erhält der Kandidat spätestens im folgenden Semester die Möglichkeit, die erforderliche Zahl von Klausurarbeiten zu wiederholen. Die Klausurarbeiten können nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann nur für ganz besondere Ausnahmefälle vorgesehen werden, worüber der Prüfungsausschuß entscheidet.

(4) Die in das Zeugnis gem. § 16 Abs. 1 einzutragende Fachnote ist die nach Abs. 1 erteilte Note.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern nach Abs. 4. Die aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Abs. 3 benoteten Übungs- und Praktikumsscheine berechnete Note wird zu einem Drittel berücksichtigt. Dabei wird auf 2 Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

(6) In das Zeugnis wird die Gesamtnote entsprechend Abs. 5 eingetragen. Zur Erläuterung ist folgende Bewertungsskala aufzunehmen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden bzw. ausreichend.

Im Zeugnis wird darauf hingewiesen, daß bei Bildung der Gesamtnote die Durchschnittsnote der in den einzelnen Fächern während des Studiums erbrachten Leistungen aus bestandenen Klausurarbeiten zu einem Drittel berücksichtigt wurde. Die Durchschnittsnote wird entsprechend Absatz 5 berechnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtsrecht

(1) Die Prüfung gilt unbeschadet einer Regelung nach § 3 Abs. 3 auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaub-

haft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, der die Durchführung der Prüfung gefährdet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in dem Fach, in dem sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 14), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der ersten Prüfung abgehalten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei länger dauernder Krankheit oder anderen vom Kandidaten nicht zu vertretenden dringenden Gründen kann der Prüfungsausschuß die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung um höchstens 6 Monate verlängern. Den Prüfern dürfen die Protokolle der ersten Prüfung nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Sie muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 gebildete Note und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hier-

über innerhalb von 4 Wochen einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-HAUPTPRÜFUNG

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat. Ein ordnungsgemäßes Studium ist durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 halb- oder ganztägigen biologischen Großpraktika sowie die Teilnahme an 5 speziellen Vorlesungen, Seminar- oder Kursveranstaltungen zu belegen.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten §§ 9 und 11 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden angerechnet.

(2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Anstelle der Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie werden auch Diplomvorprüfungen der Fächer Chemie, Mathematik und Physik sowie die ärztliche Vorprüfung der Universität Regensburg anerkannt. Entsprechende Vorprüfungen, die an anderen Universitäten absolviert werden, können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) Der Prüfungsausschuß kann auch andere Prüfungsleistungen anerkennen, z. B. entsprechende Zwischenprüfungen für das höhere Lehramt, sofern sie dem Prüfungszweck des § 12 Abs. 1 entsprechen.

(5) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 10 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung,
2. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat auf Grund entsprechender Fachkenntnisse in der Lage ist, biologische Fragestellungen selbständig zu durchdenken und in verständlicher Form zu erörtern.

Die Prüfung baut auf den Studieninhalt des oder der Studienabschnitte auf, die der jeweiligen Prüfung zugrunde liegen.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in vier Fächern aus 2 Gruppen; eines von ihnen muß, zwei von ihnen kann der Kandidat aus der Gruppe 2 wählen.

- a) Gruppe 1: Biochemie,
Biophysik,
Botanik,
Genetik,
Mikrobiologie,
Zoologie

- b) Gruppe 2: Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie,
Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Mathematik,
sowie ausnahmsweise auch Fächer, die an der Universität Regensburg durch einen ordentlichen Professor vertreten werden, vorausgesetzt ihre Wahl weist einen sinnvollen Zusammenhang mit dem Biologie-Diplom auf; wird das Fach durch eine dem in Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 BayHSchG angehörende Lehrperson vertreten, ist erforderlich, daß der zuständige Fachbereich im Rahmen seiner vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb in diesem Fach gewährleisten kann. Über einen Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuß.

c) Unter den Fächern der Gruppe 1 muß mindestens entweder Botanik, Zoologie oder Biochemie vertreten sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich der Grenzgebiete in eigener Beobachtung, experimentell oder theoretisch zu bearbeiten und

seinen Gedankengang verständlich darzustellen. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden; es wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Haupt-Diplomprüfung gestellt.

(3) Die Diplomarbeit kann von den folgenden Personen mit jeweiliger Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden:

1. allen Professoren des Fachbereichs (gemäß § 108 Abs. (3) BayHSchG)
2. promovierten, hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nach der Promotion eine mehrjährige Erfahrung in der Forschung haben, soweit dem nicht nach Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassene Vorschriften entgegenstehen.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, woran der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht gebunden ist. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Professor betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2, zweiter Halbsatz) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf 9 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit, in begründeten Ausnahmefällen, auf insgesamt höchstens 12 Monate verlängern. In die Frist werden länger dauernde Krankheit oder Zeiten, in denen der Kandidat aus anderen zwingenden Gründen, die gegenüber dem Prüfungsausschuß nachzuweisen sind, die Arbeit nicht weiterführen konnte, nicht einbezogen. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 3 Ausfertigungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer und einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Gutachter kann nur sein, wer nach § 22 Abs. 3 eine Diplomarbeit vergeben kann. Wenigstens einer der Gutachter muß Professor des Fachbereichs sein.

(3) Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder beurteilen die Gutachter die Arbeit nicht übereinstimmend, entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 24 Bewertungen der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung einer Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote zählt die Note der Diplomarbeit doppelt.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Diplomarbeit und alle mündlichen Prüfungen mit „sehr gut“ beurteilt worden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 15 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 3 bis 6 und § 23 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Diplom-Hauptprüfung sinngemäß.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(3)* Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist in besonders begründeten Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 27 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, § 16 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs Biologie-Vorklinische Medizin und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Entzug des Diplomgrades

Der Entzug des Diplomgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl I S. 985), DVO vom 21. Juli 1939 (RGBl I S. 1326)).

§ 31 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium mit dem Wintersemester 1972/73 und später beginnen. Sie findet auch Anwendung auf solche Studierende, die schon vor dem Wintersemester 1972/73 mit dem Studium begonnen haben und die Anwendung dieser Prüfungsordnung im Gesuch um Zulassung ausdrücklich wünschen.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 16. Mai 1973 beschlossene, mit KMS vom 12. Januar 1973 Nr. I/15 - 6/191 782

genehmigte, am 17. Mai 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemacht sowie am 18. Mai 1973 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie an der Universität Regensburg außer Kraft.

Diese Diplom-Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 23. Juli 1974 und am 30. September 1974 beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. September 1974 Nr. I/15 - 6/128 602 genehmigt. Sie wurde am 30. September 1974 durch Aushang am Schwarzen Brett der Naturwissenschaftlichen Fakultät bekanntgemacht.

Bekanntgemacht am: 30. September 1974

Inkraftgetreten am: 1. Oktober 1974

KMBI II 1975 S. 223

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Universität Regensburg

Wortlaut der am 16. Juli 1974 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und am 30. September 1974 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg beschlossen, mit KMS vom 13. September 1974 ausgefertigten, am 30. September 1974 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Satzung:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat auf dem Gebiet der Chemie gründliche Fachkenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, auf diesem Gebiet nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie-Pharmazie der Universität Regensburg den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (in abgekürzter Schreibweise „Dipl.-Chem.“).

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Diplom-Vorprüfung und eine Diplom-Hauptprüfung.